

Az.: 1 K 675/20.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
- die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Eltern
die Kläger zu 1. und 2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14, 06108 Halle

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

berufliche Nachteile erfahren. So seien beispielsweise Spesen und Gehälter gar nicht oder verspätet gezahlt worden. Ihnen seien auch Aufgaben zugewiesen worden, die ihren eigentlichen Aufgabenbereichen nicht entsprochen hätten. Sie hätten auch versucht mit anderen Kollegen freie Gewerkschaften zu gründen, um sich gegen die bestehenden regierungsnahen Arbeiterräte zu stellen. Der Kläger zu 1. habe dies verstärkt im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der ABP getan. Er sei am 10.9.2019 unter Schlägen mitten in der Nacht aus seinem Haus von Angehörigen des militärischen Abwehrdienst - DGCIM - verschleppt und schließlich nach Caracas verbracht worden. Man habe ihm vorgeworfen, er sei ein Verräter, weil er zur Opposition gehöre und eine Gewerkschaft gründen wolle. Er sei gefoltert und die Namen der Personen erpresst worden, die der Gewerkschaft angehört hätten. Zudem sei er aufgefordert worden, mit der Gründung der Gewerkschaft aufzuhören. Am frühen Nachmittag sei er an einer Straße freigelassen worden. Nachdem er seine Ehefrau angerufen habe, um sie zu beruhigen, habe er bei der Staatsanwaltschaft in Caracas eine Anzeige gestellt. Ein medizinischer Gutachter, der sich im selben Gebäude befunden habe, habe bei ihm eine Rippenfraktur, einen ausgeschlagenen Zahn, Hämatome am Körper und im Gesicht festgestellt. Am 15.10.2019 habe der Kläger zu 1. einen Drohanruf erhalten. Ihm sei gesagt worden, ob er nicht alles verstanden habe, da er eine Strafanzeige erstattet habe. Ihm sei gedroht worden, dass seinen Kindern etwas passiere, wenn er weiterhin auf seiner Anzeige beharre.

Die Klägerin zu 2. bestätigte im Wesentlichen den Vortrag des Klägers zu 1. und ihre Teilnahme an den politischen Aktivitäten sowie den Drohungen und beruflichen Repressalien, denen auch sie ausgesetzt gewesen sei. Zu der Verschleppung des Klägers zu 1. am 10.9.2021 führte sie aus, dass sie auch bedroht worden sei. Sie habe in der Wohnung bleiben müssen und niemanden anrufen dürfen, andernfalls werde ihrem Ehemann etwas zustoßen. Auf einer der Westen der Männer habe sie die Buchstaben "DGCIM" erkannt. Um 8:00 Uhr morgens habe sie einen Anruf erhalten. Ein Unbekannter habe ihr gesagt, sie solle ruhigbleiben, sonst werde sie es bereuen. Ihr Ehemann habe sich nachmittags bei ihr gemeldet. Sie habe Angst bekommen und sich von weiteren Aktivitäten zur Gewerkschaftsgründung ferngehalten. Am 18.9.2019 habe sie eine Vorladung von der Staatsanwaltschaft bekommen. Die Staatsanwaltschaft habe keinen Schutz bieten können. Telefonisch sei ihnen gesagt worden, dass das Verfahren gestoppt werde. Sie hätten ihre Aktivitäten zurückgestellt und niemandem von dem Vorfall erzählt aus Angst um ihr eigenes Leben und das ihrer Kinder. Sie hätten erkannt, dass sie in ihrem Heimatland nicht geschützt seien und seien ausgeist. Der Kläger zu 1. gab weiter an, dass seine Mutter eine gebürtige Kolumbianerin sei, die sich seit 2019 gemeinsam mit seiner Schwester bei seinem Onkel in Kolumbien aufhalte. Er und seine Schwester seien lediglich venezolanische Staatsangehörige. Er habe sich nicht bemüht oder gar vorgehabt, die kolumbianische Staatsangehörigkeit anzunehmen. In Kolumbien könne er von seinen Familienangehörigen mütterlicherseits keine Hilfe erwarten, weil er zu diesen keinen persönlichen

Kontakt pflege. Seine Mutter könne ihn und seine Familie nicht finanziell unterstützen, weil sie selbst auf die Hilfe seines Bruders, der sich in den USA aufhalte, angewiesen sei. Seine Schwester arbeite nicht und könne ebenfalls nicht helfen. Hilfe von Angehörigen seiner Großfamilie in Venezuela könne er auch nicht erwarten. Dies liege an der sehr schlechten wirtschaftlichen Situation. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift der Anhörung beim Bundesamt vom 20.2.2020 verwiesen.

Mit Bescheid vom 29.4.2020 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2.) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz - AufenthG – hinsichtlich Venezuelas und Kolumbiens vorliegen (Ziffer 4.). Der Kläger zu 1. könne sich hinsichtlich Venezuelas weder auf das Asylrecht noch auf den internationalen Schutz berufen, da er im Rahmen der Anhörung angegeben habe, dass seine Mutter von Geburt an die kolumbianische Staatsangehörigkeit besitze. Besitze ein Antragsteller mehr als eine Staatsangehörigkeit, komme eine positive Entscheidung hinsichtlich eines Asylgrundes oder der Flüchtlingseigenschaft nur in Betracht, wenn für alle dieser Staaten die Voraussetzungen einer Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens vorliegen würden. Die Subsidiarität des internationalen Schutzes ergebe sich unter anderem aus Art. 4 Abs. 3 e) der Richtlinie 2011/95/EU - Qualifikationsrichtlinie -, nach der bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Frage zu berücksichtigen sei, ob vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden könne, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nehme, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen könne. Durch Geburt besitze die kolumbianische Staatsangehörigkeit unter anderem, wer im Ausland als Kind eines kolumbianischen Elternteils geboren sei und später in Kolumbien Wohnsitz nehme oder sich in einem kolumbianischen Konsulat registrieren lasse. Dies sei dem Kläger zu 1. möglich und zuzumuten. Dem Kläger zu 1. drohe zwar in Venezuela Verfolgung wegen seiner oppositionellen Haltung zur Regierung. Jedoch sei dies hinsichtlich Kolumbiens zu verneinen. Dementsprechend sei auch ein ernsthafter Schaden nach §§ 3, 4 Asylgesetz - AsylG - zu verneinen. Der Kläger zu 1. sei auf Kolumbien zu verweisen. Auch bei der Klägerin zu 2. sei die Flüchtlingseigenschaft ebenso wie die Gewährung subsidiären Schutzes zu verneinen, nur der Kläger zu 1. sei Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, nicht hingegen die Klägerin zu 2. Dies wird vertiefend ausgeführt. Schließlich wurden sowohl hinsichtlich Venezuelas als auch hinsichtlich Kolumbiens Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 AufenthG für alle Kläger festgestellt, die hier nicht Streitgegenstand sind.

Der Bescheid wurden den Klägern am 22.5.2020 zugestellt.

Die Kläger haben am 28.5.2020 Klage erhoben, soweit die Flüchtlingseigenschaft und – hilfsweise – subsidiärer Schutz mit dem Bescheid vom 29.4.2020 abgelehnt wurden.

Zur Begründung führen sie vertiefend aus, durch die von ihnen geschilderten Ereignisse werde eine Vorverfolgungssituation im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie begründet, die sich auf die gesamte Familie erstrecke. Die Beklagte habe diese Verfolgungsgefahr wegen einer unterstellten politischen Gesinnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG für den Kläger zu 1. anerkannt. Soweit auf die kolumbianische Staatsangehörigkeit verwiesen werde, verkenne die Beklagte, dass beim Kläger zu 1. gerade nicht von der kolumbianischen Staatsbürgerschaft ausgegangen werden könne. Das kolumbianische Recht unterscheide - anders als das deutsche Recht - zwischen den Termini Nationalität und Staatsbürgerschaft. Ein Kind, welches mindestens ein kolumbianisches Elternteil habe, aber außerhalb Kolumbiens geboren werde und lebe, habe bei seiner Geburt ein Recht auf die kolumbianische Nationalität, sofern diese in der Geburtsurkunde vermerkt werde. Allerdings sei zur Erlangung der Staatsbürgerschaft eine Registrierung beim kolumbianischen Konsulat nötig (Art. 96 kolumbianische Verfassung i. V. m. dem Gesetz 43-1993 sowie dessen Novellierung von § 1 im Jahr 2002). Unzutreffend führe die Beklagte insofern aus, dass der Kläger zu 1. die Staatsbürgerschaft durch Geburt erworben habe. Letztlich müsse er einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werde jedoch deutlich, dass eine Fluchtalternative insbesondere dann nicht vorliege, wenn der Betreffende die fremde Staatsbürgerschaft erst noch erwerben müsse (BVerwG, Beschl. v. 22.3.2007 - 1 B 97.06 - asyl.net: M10423). Ferner verfüge die Familie über keine finanziellen Mittel, um sich in Kolumbien ein neues Leben aufbauen zu können. So stelle der UNHCR in Bezug auf die konkreten Anforderungen an die wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Gegebenheiten auf ein für den Einzelnen bewohnbares und sicheres Umfeld frei von drohender Verfolgung ab, in dem dieser gemeinsam mit seinen Angehörigen unter vergleichbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen wie andere unter normalen Umständen lebende Bewohner des Landes ein „normales Leben“ führen könne, einschließlich der Ausübung und Inanspruchnahme der bürgerlichen und politischen Rechte. Auch Art. 4 Abs. 3 e) der Qualifikationsrichtlinie bestimme, dass der Schutz des anderen Staates „vernünftiger Weise“ erwartet werden müsse.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise ihnen subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen und den Bescheid des Bundesamtes vom 29.4.2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte, die in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, beantragt schriftsätzlich die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Die Kammer hat das Verfahren mit Beschluss vom 21.1.2021 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. wurden in der mündlichen Verhandlung am 8.9.2021 zu ihren Asylgründen angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch die Einzelrichterin.

Das Gericht war nicht gehindert, in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten zu verhandeln und zu entscheiden, denn diese wurde unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß zum Termin geladen (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 29.4.2020 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. in ihren Rechten. Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. haben Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§113 Abs. 5 VwGO). Im Übrigen war die Klage abzuweisen, denn die minderjährigen Kläger zu 3. und 4. haben aus eigenem Recht weder Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf subsidiären Schutz, so dass sich der Bescheid vom 29.4.2020 insoweit als rechtmäßig erweist.

Nach Rechtskraft der Entscheidung bzw. unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. steht es den Klägern zu 3. und 4. frei, Familienasyl bzw. internationalen Schutz gemäß § 26 AsylG im Rahmen eines gesonderten Verfahrens beim Bundesamt zu beantragen. Die Zuerkennung von sogenanntem Familienasyl bildet nicht den Gegenstand des Verfahrens und bleibt daher von der vorliegenden Entscheidung unberührt.

1. Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Denn diese haben Venezuela vorverfolgt verlassen.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie) gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung; Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 AsylG fallen; Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss dabei zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013,

936 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, Rn. 38, juris). Der für die Beurteilung zugrunde zu legende Prognosemaßstab ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 - a. a. O.; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 27.8.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 lit. d Qualifikationsrichtlinie abzuleitende Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18.9.2014 - A 1 A 348/13 -, Rn. 38, juris).

Gemessen hieran ist dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft als internationaler Schutztitel gemäß § 3 Abs. 4 AsylG zuzuerkennen. Nach persönlicher Anhörung des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. im Termin der mündlichen Verhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass sich diese aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen der ihnen zugeschriebenen politischen Überzeugung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und in dieses absehbar nicht zurückkehren können.

a) Das Gericht ist nach persönlicher Anhörung des Klägers zu 1. im Termin der mündlichen Verhandlung – wie auch insoweit das Bundesamt - davon überzeugt, dass der Kläger zu 1. in Venezuela aufgrund seiner politischen Betätigung verfolgt wurde.

Die Angaben des Klägers zu 1. sind sämtlich uneingeschränkt glaubhaft. Sie werden hinsichtlich der politischen Betätigung auch durch die vorgelegten Unterlagen und die Erkenntnismittelgestützt. Der Kläger vermochte auch auf konkrete Nachfragen zu einzelnen Teilabschnitten stets sachlich und detailliert zu antworten. Dabei wirkte die – teilweise emotionale – Schilderung selbst erlebt und nicht auswendig gelernt. Die Schilderung der Ereignisse erfolgte nicht streng chronologisch, sondern – insbesondere auf Nachfrage des Gerichts – mit erläuternden Vor- und Rückblenden.

Die Angaben des Klägers zu 1. zu Willkürmaßnahmen der staatlichen Stellen wie auch des militärischen Geheimdienstes werden auch durch die allgemeine Erkenntnismittellage gestützt. Dies wird vom Bundesamt auch nicht in Abrede gestellt, so dass es insoweit keiner vertiefenden Ausführungen bedarf.

Zutreffend weist der Prozessbevollmächtigte der Kläger darauf hin, dass durch die geschilderten Ereignisse eine Vorverfolgungssituation im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie begründet wird, so dass die vorangegangenen Verfolgungen durch eine Beweiserleichterung auch dafürsprechen, dass sich die früheren Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen würden.

Der Vortrag des Klägers zu 1. sowohl zu seinen politischen Aktivitäten als auch zu den Verfolgungshandlungen im September/Oktober 2019, die auch bereits vom Bundesamt als glaubhaft und als relevante Verfolgungshandlung angesehen wurden, stellen eine politische Verfolgung dar. Der Kläger zu 1. hat sein Verfolgungsschicksal in der mündlichen Verhandlung erneut völlig widerspruchsfrei, frei von Steigerungen und anschaulich dargelegt.

Dem Kläger zu 1. kann auch nicht eine etwaige Staatsangehörigkeit Kolumbiens entgegengehalten werden, worauf das Bundesamt die Ablehnung der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgeblich und allein gestützt hat. Zwar kommt eine positive Entscheidung im Falle mehrerer Staatsangehörigkeiten grundsätzlich nur in Betracht, wenn für alle diese Staaten die Voraussetzungen vorliegen. Die Subsidiarität des internationalen Schutzes ergibt sich unter anderem aus Art. 4 Abs. 3 e) Qualifikationsrichtlinie, nach der bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz die Frage zu berücksichtigen ist, ob vom Asylbewerber vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt, dessen Staatsangehörigkeit er für sich geltend machen kann.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Kläger zu 1. im Ergebnis der mündlichen Verhandlung aber nicht auf die kolumbianische Staatsangehörigkeit verwiesen werden.

Zutreffend weist die Beklagte zwar zunächst darauf hin, dass das Staatsangehörigkeitsrecht von Kolumbien jedenfalls seit der Verfassung vom 4.7.1991 die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt und kolumbianischen Staatsangehörigen durch Geburt die Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden kann. Durch Geburt erwirbt nach Art. 96 Ziffer 1 Verfassung die kolumbianische Staatsangehörigkeit u. a., wer im Ausland als Kind eines kolumbianischen Staatsangehörigen geboren ist und später in Kolumbien seinen Wohnsitz nimmt oder sich in einem kolumbianischen Konsulat registrieren lässt (vgl. ELBIB vfst, Verlag für Standesamtswesen GmbH, Standesamt und Ausländer/Kolumbien, www.vfst.de). In derartigen Fällen besteht daher grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Erhalt der Staatsangehörigkeit. Beim Kläger zu 1.

liegen jedoch gravierende Anhaltspunkte dafür vor, dass ihm die Staatsangehörigkeit verwehrt werden wird. Es steht bereits nicht fest, dass die Mutter des Klägers im Zeitpunkt seiner Geburt im März 1974 – noch – über die kolumbianische Staatsangehörigkeit verfügte. Hierzu hat der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, seine Schwester habe bereits versucht, sich in Kolumbien einbürgern zu lassen. Dies sei aber nicht gegangen, weil insbesondere die Geburtsurkunde seiner Mutter gefehlt und diese auch keinen kolumbianischen Pass gehabt habe. Seine Mutter lebe in Kolumbien mit ihrem venezolanischen Pass. Seine Schwester habe nicht nachweisen können, dass seine Mutter die kolumbianische Staatsangehörigkeit besitze. Seine Mutter, die Anfang der 1970er Jahre ohne jegliche Papiere als Vertriebene nach Venezuela gekommen sei, habe in Venezuela zunächst einen Vertriebenenausweis gehabt und dann einen Pass erhalten. Seine Mutter, die auf dem Land aufgewachsen sei, habe keine Dokumente für Kolumbien gehabt. Diese sei vor ca. 10 Jahren in Venezuela eingebürgert worden. Somit kann beim Kläger zu 1. nicht davon ausgegangen werden, dass dieser durch eine einfache Registrierung die kolumbianische Staatsangehörigkeit erhalten kann. Bereits aufgrund dieser vorliegenden Erschwernisse erweist es sich als unbillig, den Kläger zu 1. auf die kolumbianische Staatsangehörigkeit zu verweisen und eine Subsidiarität des eigentlich zuzuerkennenden Flüchtlingsstatus zu bejahen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dem auch die persönliche Situation des Klägers zu 1. und seiner Familie entgegenstehen dürfte. Art. 4 Abs. 3 e) der Qualifikationsrichtlinie, auf die sich die Beklagte maßgeblich beruft, bestimmt, dass der Schutz des anderen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Asylantragsteller hat, „vernünftiger Weise“ erwartet werden muss. Dies dürfte – wie auch bei der inländischen Fluchtalternative (siehe Art. 8 Qualifikationsrichtlinie) – daher nicht nur die Prüfung implizieren, ob Schutz vor Verfolgung besteht, sondern auch, ob die Betroffenen dort ihr Existenzminimum sichern können. Denn nur dann kann die Inanspruchnahme des Schutzes des anderen Staates vernünftigerweise erwartet werden. Daher dürften die Gesichtspunkte, die die Beklagte im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Kolumbiens geprüft und im Ergebnis zutreffend bejaht hat, bereits an dieser Stelle zu prüfen sein, mit der Folge, dass es auch insoweit unbillig wäre, den Kläger zu 1. auf die kolumbianische Staatsangehörigkeit zu verweisen. Vertiefender Ausführungen hierzu bedarf es jedoch nicht, da bereits nicht anzunehmen ist, dass der Kläger ohne weiteres die kolumbianische Staatsangehörigkeit erhalten kann, da bereits die kolumbianische Staatsangehörigkeit der Mutter, die der Kläger auch zu keinem Zeitpunkt behauptet hat, aufgrund fehlender Unterlagen und damit einhergehender besonderer, vom Normalfall abweichender, Erschwernisse nicht nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt hat der Kläger nur erwähnt, dass seine Mutter in Kolumbien geboren sei, nicht aber, dass diese die entsprechende Staatsangehörigkeit besitze. Insoweit ist der Vortrag auch nicht widersprüchlich.

b) Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist auch zugunsten der Klägerin zu 2. die Flüchtlingseigenschaft festzustellen. Die gesondert vom Gericht angehörte Klägerin zu 2. bestätigte im Wesentlichen die Angaben ihres Mannes und schilderte die Beweggründe zum Verlassen des Landes aus ihrer Perspektive.

Zwar verweist die Beklagte zunächst zutreffend darauf, dass die Schikanen, die die Klägerin zu 2. wegen ihrer politischen Aktivitäten im beruflichen Umfeld erlitten hat, wie auch die Druck-situation zur Teilnahme an regierungsfreundlichen Aktivitäten bzw. Störung von Demonstrationen der Opposition, allein nicht geeignet sind, eine Vorverfolgung zu begründen. Jedoch ergibt sich diese vorliegend aus einer Gesamtbetrachtung der Ereignisse. Wenn auch die Klägerin zu 2. selbst weder einer Verschleppung noch körperlicher Gewalt ausgesetzt war, so wurde gleichwohl auch dieser gegenüber ein erhebliches Drohszenario aufgebaut, das in der Gesamtbetrachtung eine asylrelevante (Vor-)Verfolgung darstellt. Denn auch die Klägerin wurde persönlich durch Drohung von Übergriffen auf den Kläger zu 1. und den Klägern zu 3. und 4 wegen ihrer eigenen politischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung einer Gewerkschaft unter Druck gesetzt. Die Entführung und Folter des Klägers zu 1. zielte nicht nur darauf ab, diesen wegen seiner Aktivitäten und der Strafanzeige einzuschüchtern, sondern auch darauf, dass die Klägerin zu 2., die an dem Strafverfahren ebenfalls beteiligt war und als Zeugin für die Vorfälle am 10.9.2019 benannt und vorgeladen worden war, hiervon Abstand nehmen solle. Insbesondere die Drohung, dass den Kindern etwas geschehe, diene der Einschüchterung beider Eltern, die auch beide oppositionell tätig waren und beabsichtigten, eine Gewerkschaft zu gründen. Dass der Kläger zu 1. insoweit federführend war, ändert nichts daran, dass die Verfolgungshandlungen im Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten beider Ehepartner standen. Dies bestätigt auch der Telefonanruf vom 15.10.2019, dessen Inhalt die Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung schilderte. In diesem Anruf, der nach den Angaben des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung von dem Entführer und Kommandanten Negrote stammte, wurde deutlich gemacht, dass der Anrufer Kenntnis vom Strafverfahren hatte. Es sei erklärt worden, sie hätten sich schon darum gekümmert, der Kläger habe die Botschaft offenbar nicht verstanden und man werde mit den Kindern "spazierenfahren". Da die Klägerin zu 2. ihrerseits an dem Strafverfahren als Zeugin beteiligt wurde, konnte sie diese Drohung fraglos auch auf sich beziehen. Die Drohung, man werde den Kindern etwas antun, diene ersichtlich der Einschüchterung beider Elternteile und ist auch als Verfolgungshandlung diesen gegenüber zu sehen.

Bei der Frage, ob die von der Klägerin zu 2. erlittenen Verfolgungshandlungen einen ausreichenden Schweregrad i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG erreicht haben bzw. inwieweit weniger gravierende Maßnahmen in ihrer Gesamtwirkung ebenso gravierend sind wie Verletzungen ab-

solut geschützter Rechte (Art. 15 Abs. 2 EMRK), verbleibt ein erheblicher Beurteilungsspielraum ("in ähnlicher Weise"). Die unterschiedlichen Maßnahmen müssen zwar nicht jeweils für sich, aber in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Schwere einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen. Während eine Bedrohung des Lebens oder der Freiheit im Regelfall eine Verfolgung darstellt, ist dies bei anderen Diskriminierungsmaßnahmen im Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist insbesondere maßgeblich, ob bei "niederschwelligeren Maßnahmen" diese den Asylantragsteller in eine derart ausweglose Lage geführt haben, aus der er sich nur noch durch Flucht befreien konnte (vgl. Marx, AsylG, 10. Aufl., § 3a Rn. 14).

Aus Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden kann nach Abwägung aller bekannten Umstände in einer Gesamtschau aller glaubhaft geschilderten Ereignisse festgestellt werden, dass auch die Klägerin zu 2. einem ernstzunehmenden Bedrohungsszenario ausgesetzt war, das als ausreichend gravierend i. S. v. § 3a Abs. 1 AsylG anzusehen ist. Es darf hier nicht verkannt werden, dass die politischen Aktivitäten, die auch zu konkreten Verfolgungshandlungen gegenüber dem Kläger zu 1. führten, gleichermaßen und gemeinsam mit der Klägerin zu 2. ausgeübt wurden. Insbesondere die Absicht, eine Gewerkschaft zu gründen, war den staatlichen Institutionen ein Dorn im Auge und dies galt es offenbar mit allen Mitteln zu unterbinden. Die Bedrohung der Kinder sollte beide Ehepartner davon abhalten, weiter regierungsfeindlich tätig zu sein.

Das Gericht ist im Ergebnis der persönlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 8.9.2021 daher davon überzeugt, dass nicht nur dem Kläger zu 1., sondern auch der in die politischen Aktivitäten involvierten Klägerin zu 2. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weitere relevante Rechtsgutverletzungen unmittelbar bevorstanden, die ein längeres Verbleiben in Venezuela nicht zumutbar erscheinen ließen und auch einer Rückkehr entgegenstehen.

Dies ergibt sich insbesondere aus den Einlassungen der Kläger zu 1. und zu 2. zu dem Verhalten ihres Vorgesetzten nach den Übergriffen im September/Oktober 2019. Nach den Einlassungen der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung am 8.9.2021 wies der Kommandant, der den Kläger zu 1. verschleppt und gefoltert hatte, darauf hin, es werde Konsequenzen haben, wenn die Kläger weiter an Demonstrationen teilnehmen. Obgleich die Kläger sodann alle regierungskritischen Aktivitäten einstellten und sowohl über die Verschleppung des Klägers zu 1. als auch die Drohanrufe und das Strafverfahren Stillschweigen bewahrten, erklärte deren Vorgesetzte im Institut im Zusammenhang mit einer unmittelbar nach den Vorfällen erfolgten Krankmeldung des Klägers nach den Angaben der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung, dann könne man das mit der Gewerkschaft jetzt lassen. Dass die Kläger hierin wieder eine versteckte Drohung sahen, ist nachvollziehbar. Die Verfolgungssituation war bis

vor der Ausreise akut. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Ausreise wegen der Veräußerung des Vermögens und der Beschaffung der Flugtickets, die sich als schwierig gestalteten, verzögerte und in der Zwischenzeit keine weiteren Vorfälle stattfanden. Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Kläger aus Angst bis zur Ausreise zum Schein den Forderungen des Vorgesetzten nachkamen. Ebenso schilderten die Kläger glaubhaft, dass auch die Situation der schließlich erfolgten Ausreise aus Venezuela am Flughafen nicht völlig beanstandungslos verlief, sondern sie schärfer überprüft wurden als andere und auch überprüft wurde, ob sie auf einer Liste vermerkt waren.

c) Das Gericht geht auch davon aus, dass es für den Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. ausgeschlossen ist, effektiven staatlichen Schutz nach § 3d AsylG in Anspruch zu nehmen.

Wirksamer Schutz ist landesintern gewährleistet, wenn die Akteure in § 3d Abs. 1 AsylG geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. In den Erkenntnismitteln wird berichtet, dass die Schutzbereitschaft bei der Verfolgung von Straftaten gegenüber Oppositionellen eingeschränkt sei. Amnesty International berichtet, aus dem UNHCHR-Bericht gehe hervor, dass die Generalstaatsanwaltschaft in den meisten Fällen keine Untersuchungen zu Menschenrechtsverletzungen einleite und auch Verdächtige nicht strafrechtlich verfolge (Amnesty Bericht 2019, S. 5). Dies deckt sich mit den Angaben der Kläger, die erklärten, die Staatsanwaltschaft habe ihnen auch keinen Schutz angeboten bzw. anbieten können. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Verfolgung von staatlichen Institutionen wie auch dem militärischen Geheimdienst ausging.

d) Der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. können auch nicht auf eine landesinterne Schutzalternative i. S. v. § 3e AsylG in Venezuela verwiesen werden. Den Klägern kann weder die Flüchtlingseigenschaft noch subsidiärer Schutz zuerkannt werden, wenn sie in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG haben und sie sicher und legal in diesen Landesteil reisen können, dort aufgenommen werden und vernünftigerweise von ihnen erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlassen (§ 4 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 3e AsylG). Zumutbar ist eine Fluchtalternative dabei dann, wenn die Kläger an dem betreffenden Ort verfolgungssicher sind und ihnen dort auch ansonsten keine Gefahren drohen. Insbesondere muss dort das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet sein. Die Anerkennung als international Schutzberechtigter ist erst dann gerechtfertigt, wenn ungeachtet dessen feststeht, dass dem Betroffenen die Rückkehr in diese sichere Region des Heimatstaates dauerhaft nicht zumutbar möglich ist (BVerwG, Urt. v. 16.1.2001 - BVerwG 9 C 16.00 -, juris).

Ausgehend hiervon ist bei den Klägern zu 1. und zu 2. nicht von einer inländischen Fluchtalternative auszugehen. Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Verfolgungsmaßnahmen von staatlichen Institutionen ausgingen und insbesondere der militärische Geheimdienst landesweit tätig ist. Die Angaben der Kläger zu Repressionsmaßnahmen gegen oppositionelle Regierungsangehörige und im öffentlichen Dienst Beschäftigte werden auch durch die allgemeine Erkenntnismittellage gestützt. Durch die sich verschlechternde Wirtschafts- und Sicherheitslage im Lande und die damit einhergehenden Proteste werden verstärkt politische Repressionsmaßnahmen ergriffen. Es ist daher plausibel, dass zunehmend Leistungsträger der venezolanischen Gesellschaft, insbesondere Mitarbeiter von Ministerien und Behörden, zunehmend unter Druck geraten, den Regierungskurs konsequent zu unterstützen. Während regimetreue Verwaltungsangehörige in Venezuela dadurch „belohnt“ werden, dass sie ein weitestgehend normales Leben führen können, kann bereits durch den Entzug von Privilegien - insbesondere bei Nahrungsmittelbeschaffung und medizinischer Versorgung - eine politische Einflussnahme effektiv durchgesetzt werden (vgl. auch EASO-Länderfokus Venezuela vom August 2020, S. 63 ff.). Daneben sind jedoch auch willkürliche Verhaftungen Teil der Repressionspolitik des Staates. Laut Schweizerischer Flüchtlingshilfe sollen zwischen 2014 und 2018 mindestens 12.300 Personen willkürlich inhaftiert worden sein (SFH-Länderanalyse Venezuela: Situation von politischen Gegnerinnen vom 15.10.2018, S. 5). Dies bedarf jedoch keiner vertiefenden Ausführungen. So hat die Beklagte bereits zutreffend im Rahmen der Prüfung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG geprüft und festgestellt, dass eine Verfolgung jedenfalls des Klägers zu 1. wegen der Vorfälle beachtlich ist. Dies gilt im Ergebnis der mündlichen Verhandlung auch für die Klägerin. Die Kläger könnten aufgrund ihrer persönlichen Situation insgesamt auch nicht ihr Existenzminimum sichern.

Allein durch den zwischenzeitlichen Zeitablauf ist auch nicht damit zu rechnen, dass die staatliche Verfolgung zum Erliegen gekommen ist, die politischen Verhältnisse in Venezuela haben sich bis heute nicht maßgeblich zum Besseren gewendet, sondern nach Lage der Erkenntnismittel weiter verschlechtert. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die wirtschaftliche oder politische Lage in absehbarer Zeit entspannen wird (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport Venezuela Stand 9/2019, S. 2 f., 15). Es ist daher damit zu rechnen, dass die Kläger zu 1. und zu 2. bei einer Rückkehr nach Venezuela der landesweiten Verfolgung ausgesetzt sind.

Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass sich der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer oppositionellen politischen Überzeugung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG außerhalb ihres Herkunftslandes befinden und in dieses absehbar nicht zurückkehren können. Die Vorverfolgung begründet die Vermutung dafür, dass sich die

Verfolgung bei einer Rückkehr nach Venezuela wiederholen wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie). Stichhaltige Gründe, die dagegensprechen könnten, liegen nicht vor.

Da den Klägern zu 1. und 2. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, war der streitgegenständliche Bescheid vom 29.4.2020 in den Ziffern 1. und 3. aufzuheben.

2. Hinsichtlich der minderjährigen Kläger zu 3 und 4. war die Klage abzuweisen, denn die Kläger zu 3. und 4. haben keinen eigenen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz. Die Fluchtgründe der Kläger zu 1. und 2. betreffen ausschließlich diese selbst. Die Verfolgungshandlung erstreckte sich nicht auf die gesamte Familie. Dies gilt auch, soweit gedroht wurde, man werde mit den Kindern "Spazierenfahren". Diese Drohung diene allein der Einschüchterung der Eltern wegen der von diesen entfalteten regierungskritischen Aktivitäten und knüpft nicht an eine Verfolgung der Kläger zu 3. und zu 4. wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an. Eine Verfolgung des Klägers zu 3. und zu 4. aus eigenen flüchtlingsrelevanten Gründen fand nicht statt.

Die Kläger zu 3. und 4. haben jeweils auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG. Danach ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG). Die Art der Behandlung oder Bestrafung muss hierbei eine Schwere erreichen, die dem Schutzbereich des Art. 3 EMRK zuzuordnen ist und für den Fall, dass die Schlechtbehandlung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht, muss der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sein, Schutz zu gewähren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG).

Den Klägern zu 3. und 4. droht weder die Verhängung noch die Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG). Ebenso wenig droht ihnen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG umfasst die absichtliche, d. h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine hinreichende Schwere aufweisen (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, 1167; EGMR, Urteile v. 21.1.2011 - 30696/09 - (M.S.S./Belgien und Griechenland), NVwZ 2011, 413 Rn. 220 m. w. N. sowie v.

11.7.2006 - 54810/00 - (Jalloh ./, Deutschland), NJW 2006, 3117 Rn. 67; m. w. N.). Auch im Rahmen des subsidiären Schutzes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urt. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 -, juris; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 20.3.2013 - 10 C 23.12 -, juris). Ein ernsthafter Schaden i. S. einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG droht den Klägern zu 3. und 4. jeweils nicht beachtlich wahrscheinlich wegen der im Raum stehenden Drohung. Es gibt hierfür keine konkreten Anhaltspunkte. Wie dargelegt diente die im Zusammenhang mit der Strafanzeige ausgesprochene Drohung, man werde mit den Kindern "spazieren fahren" bzw. diesen etwas antun, allein der Einschüchterung der Eltern der Kläger zu 3. und zu 4., die daraufhin die Straßenzüge nicht weiter verfolgten und auch ihre politischen Aktivitäten einstellten. Somit war das mit der Drohung verbundene Ziel erreicht. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Drohung im Falle einer Rückkehr losgelöst hiervon oder überhaupt umgesetzt werden würde.

Die Gewährung subsidiären Schutzes auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG kommt ferner nicht unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der schlechten humanitären Situation in Venezuela in Betracht. Denn es fehlt insoweit bereits an einem gezielt handelnden tauglichen Akteur, § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG i. V. m. § 3c AsylG. Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG umfasst die absichtliche, d. h. vorsätzliche Zufügung schwerer körperlicher oder seelischer Leiden, so dass reine Kausalitätserwägungen hier nicht anspruchsbegründend wirken können. Die humanitäre Lage und die prekären Lebensumstände sind keinem der genannten Akteure nach § 3c AsylG hinreichend im Sinn eines erforderlichen zielgerichteten Handelns konkret zuzurechnen. Nach den, dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) nicht feststellbar, dass die hier als tauglicher Akteur infrage kommende venezolanische Regierung die schlechte humanitäre Situation (Nahrung, Gesundheitsversorgung) im o. g. Sinn zielgerichtet herbeigeführt hat. Dagegen spricht schon das staatlich initiierte Lebensmittelverteilungsprogramm. Die desaströse humanitäre Lage ist zuvorderst Folge einer seit einigen Jahren andauernden katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung Venezuelas, auch wenn diese durch das Verhalten der venezolanischen Regierung mit bedingt worden sein mag.

Auch liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist subsidiärer Schutz zuzuerkennen, wenn der Ausländer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staa-

tes auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist. Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines solchen Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen, betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines so hohen Niveaus willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. in die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein, bleibt aber außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind. Eine Individualisierung kann sich insbesondere aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des Schutzsuchenden ergeben, die ihn von der allgemeinen ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen (EuGH, Urteile v. 17.2.2009 - C-465/07 - Elgafaji -, NVwZ 2009, 705, und v. 30.1.2014 - C-285/12 - Diakite - NVwZ 2014, 573; VGH BW, Urt. v. 11.4.2018 - A 11 S 1729/17 -, juris). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegeben sein muss.

Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG liegt auch mit Blick auf die im Zusammenhang mit Demonstrationen und Protesten stehenden gewalttätigen Ausschreitungen nicht vor. Es fehlt hier an der notwendigen Beid- oder Mehrseitigkeit einer Bewaffnung im o. g. Sinn. Gleiches gilt für die Kriminalität und die schlechte Sicherheitslage in Venezuela. Vielmehr zeichnet sich diese Kriminalität meist gerade dadurch aus, dass einseitig gewalttätig gegen eine wehrlose zweite Partei vorgegangen wird. Aus den Erkenntnismitteln ergibt sich zudem nicht, dass die aktuellen gewalttätigen Auseinandersetzungen in Venezuela das Maß eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts erreichen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO und entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Verlieren. Hierbei erfolgt eine Gewichtung des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Feststellung nationaler Abschiebeverbote mit je 1/4. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 04.11.2021
Verwaltungsgericht Leipzig*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle